

Datum der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt der VG: 19.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe, Bereich Iggingen, Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel (Lachenfälle), Iggingen-Brainkofen

Genehmigung und Wirksamkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.12.2025 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans am 24.02.2026 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung dient der Anpassung des Flächennutzungsplans durch Ausweisung einer Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel anstelle der bereits bestehenden, mit einem Lebensmittelmarkt bebauten Gewerbebaufläche. Zudem soll für den bestehenden Lebensmittelmarkt eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich Lageplan, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der allgemeinen Dienststunden, Montag-Freitag 08:30-11:45 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe, Besprechungszimmer im EG, In der Breite 16, 73571 Göggingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan kann ergänzend auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter <https://www.gvv-leintal.de> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss der Versammlung nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Göggingen, den 16.03.2026

Gez. Danny Kuhl-Zaussinger
Verbandsvorsitzender